

**STATUTEN  
des Vereins  
Beckenbodengesellschaft Österreich**

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Beckenbodengesellschaft Österreich“ und hat seinen Sitz in Wien.
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den deutschsprachigen Raum mit Fokus auf Österreich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.3 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Physiotherapeut\*innen und Osteopath\*innen, die sich auf den Bereich Urogynäkologie spezialisiert haben. Im Fokus ihrer Tätigkeit steht die Arbeit mit Frauen, Männern und Kindern, die Probleme mit dem Beckenboden oder den Unterleibsorganen haben oder auch präventiv diesen Bereich stärken wollen.

In den letzten Jahren haben Physiotherapeut\*innen und Osteopath\*innen in ihrer Arbeit beobachten können, dass dieser Bereich zunehmend an Bedeutung gewinnt. Gleichzeitig findet der interdisziplinäre Austausch zu diesem Fachgebiet leider noch zu wenig statt. Patient\*innen finden oft erst nach jahrelangen Beschwerden und auf Umwegen den Weg zu spezialisierten Physiotherapeut\*innen und Osteopath\*innen.

Der Verein setzt sich daher dafür ein, dass Patient\*innen rascher beschwerdefrei werden können als bisher. Der Verein bezweckt, dass sowohl Patient\*innen als auch Ärzt\*innen und Hebammen von der Art der Arbeit im Bereich der Urogynäkologie Kenntnis bekommen und somit ein besserer Austausch stattfinden kann. Eine intensive Kooperation und ein laufender Know-how-Transfer aller in diesem Bereich tätiger Berufsgruppen ist ein weiteres Hauptanliegen des Vereins.

Der Verein stellt ein starkes und großes Netzwerk dar, bestehend aus Gynäkolog\*innen, Urolog\*innen, Proktolog\*innen, Kinderärzt\*innen, Hebammen, Psychotherapeut\*innen und anderen Expert\*innen, die das selbe Ziel verfolgen.

**Die Leitsätze des Vereins sind:**

- Wir steigern den Bekanntheitsgrad der urogynäkologisch arbeitenden Therapieform durch ein starkes Netzwerk, und schaffen somit einen für Patient\*innen **leichteren und frühzeitigeren Zugang** zu unseren Leistungen
- Durch unsere eigens erarbeiteten Standards und dem hohen Anforderungsprofil jedes Mitglieds erreichen wir eine **sehr hohe Qualität**
- Wir schätzen einen **respektvollen und wertschätzenden Umgang** sowohl untereinander, interdisziplinär als auch nach außen.
- Als Gruppe verpflichten wir uns, Zeit und viel kreatives Tun im Rahmen der Organisation für das **Wohl unserer Patient\*innen** zu investieren
- Als Gründerinnen verpflichten wir uns, an unseren **Zielen festzuhalten, diese voranzutreiben**, die notwendigen Rahmenbedingungen unserer Organisation zu schaffen und mit Rat und Tat zur Seite zu stehen

2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2.3 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (und/oder mildtätige und/oder kirchliche) Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger (und/oder mildtätiger und/oder kirchlicher) Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

### 3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:

- 3.1.1 Erstellung einer Internetpräsenz zum Zweck der Vernetzung von Therapeuten untereinander sowie Präsentation unserer Arbeit nach außen
- 3.1.2 Qualitätssicherung durch Tutorinnen für Berufseinsteiger
- 3.1.3 Fortbildungen, Tagungen, Kongresse, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweck, dies unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 Ausbildungsvorbehaltsgesetzes.
- 3.1.4 Erarbeiten gemeinsamer Projekte zur Förderung der Ziele des Vereins
- 3.1.5 Vernetzung der Therapeuten untereinander und mit verwandten Berufsgruppen (z.B. Ärzte, Hebammen...)
- 3.1.5 Qualitätssicherheit des Netzwerks durch regelmäßige Vorlage von Fortbildungsnachweisen und Ausbildungsnachweisen durch die Mitglieder
- 3.1.6 Erarbeitung von Qualitätsstandards für urogynäkologisch arbeitende Therapeut\*innen, zu denen sich alle Mitglieder\*innen verpflichten
- 3.1.7 Erstellung eines einfach zugänglichen und transparenten Therapeut\*innen-Verzeichnisses aller auf Urogynäkologie spezialisierten Therapeut\*innen österreichweit (Schwangerschaftsbegleitung, Inkontinenz, Senkungen, Rehabilitation nach Unterleibsoperationen...) inklusive ihrer Kernkompetenzen und Praxislage

- 3.1.8 Möglichkeit von supervidierten Behandlungen
- 3.1.9 Marketing für Therapeuten in Form von Präsenz auf der Homepage, Vernetzung untereinander, Kooperations- und Werbepartner und Öffentlichkeitsarbeit
- 3.1.10 Hilfestellungen durch externe und interne Berater beim Praxisaufbau
- 3.1.11 Hilfestellungen durch externe und interne Berater beim Erstellen und Umsetzen von Projekten
- 3.1.12 Förderung der Therapeuten in ihrer fachlichen Spezialisierung durch passende Patientenaquisition
- 3.1.13 leichtere Entwicklung von Projekten durch vernetzte Kleingruppen
- 3.1.14 leichtere Umsetzung von einzelnen Ideen durch Möglichkeit der Entwicklung und Verwirklichung in der Gruppe
- 3.1.15 Vernetzung/Kooperation mit anderen Netzwerken und Firmen im Bereich der Urogynäkologie und allen damit in Zusammenhang stehenden Bereichen
- 3.1.16 Werbung zur Förderung des Vereinszwecks
- 3.1.17 Publikation von Artikeln in Zeitschriften, Büchern, Infobroschüren
- 3.1.18 Verkauf von Therapiematerialien, Pflegeprodukten und den PatientInnen dienliche Produkte
- 3.1.19 Kooperation mit Schulen, Akademien, Fachhochschulen und anderen Ausbildungseinrichtungen, sowie Selbsthilfegruppen, Sportgruppen und Vereinen
- 3.1.20 Kooperationen mit Vortragenden und Einrichtung auf dem Gebiet der Urogynäkologie und verwandten Bereichen;
- 3.1.21 Erarbeiten von noch nicht oder wenig bearbeiteten Themenfeldern (Bsp. Nachbetreuung bei geschlechtsangleichenden Operationen)
- 3.1.22 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
  - sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
  - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
  - Geldmittel oder sonstige Vermögenswertegemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
  - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

Die gesamte Tätigkeit des Vereins erfolgt unter strenger Beachtung der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes und der Fortbildungsvorschriften der Österreichischen Ärztekammer und aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:

- 3.2.1 Einschreibgebühr
- 3.2.2 Jährlicher Mitgliedsbeitrag

- 3.2.3 Spenden
- 3.2.4 Subventionen
- 3.2.5 Sponsoring
- 3.2.6 Erlöse aus Veranstaltungen (Fortbildungen, Tagungen, Kongresse, Lesungen, Vorträge, dies auch im Rahmen von Themenwochen oder -tagen)
- 3.2.7 Erlöse aus dem Verkauf von Therapiematerialien, Pflegeprodukten und den PatientInnen dienliche Produkte
- 3.2.8 Kostenbeiträge für Supervisionen
- 3.2.9 Erlöse aus der Publikation von Artikeln in Zeitschriften, Büchern, Infobroschüren
- 3.2.10 Einnahmen von Werbepartnern
- 3.2.11 Erlöse aus der Bereitstellung kostenpflichtiger Fachvideos
- 3.2.12 Erlöse aus der Zusammenarbeit mit Schulen, Akademien, FHs und sonstigen Ausbildungseinrichtungen
- 3.2.13 Erlöse aus kostenpflichtiger Eintragung in Expertenregister
- 3.1.14 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

#### 4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Vollmitglieder, ordentliche Mitglieder, Kooperationsmitglieder, Kooperationspartner, Ehrenmitglieder und Schnuppermitglieder.
- 4.2 *Ordentliche Vollmitglieder* sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.3 *Ordentliche Mitglieder* sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit durch aktive Mitarbeit und die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen. Sie haben die Möglichkeit, sämtliche Angebote des Vereins zu nutzen. Die ordentliche Mitgliedschaft steht insbesondere Physiotherapeutinnen und -therapeuten sowie Osteopathinnen und Osteopathen im Bereich der Urogynäkologie offen.
- 4.4 *Kooperationsmitglieder* sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit durch aktive Mitarbeit und eine ermäßigte Mitgliedschaft unterstützen. Ihnen stehen die Angebote des Vereins eingeschränkt zur Verfügung.

- 4.5 *Kooperationspartner Vereinspartner* sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit durch aktive Mitarbeit eine stark ermäßigte Mitgliedschaft unterstützen. Ihnen stehen die Angebote des Vereins eingeschränkt zur Verfügung. Diese Mitgliederkategorie steht insbesondere jenen Personen- und Berufsgruppen offen, die in ihrer Tätigkeit mit Urogynäkologie und verwandten Themen in Kontakt kommen.
- 4.6 Ehrenmitglieder (Unterstützer) sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 4.7 Die *Schnuppermitgliedschaft* steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die in eine der in 4.3 bis 4.5 genannten Mitgliedergruppen aufgenommen werden könnten. Die Schnuppermitgliedschaft dauert ein Jahr und endet automatisch, ohne dass es einer weiteren Handlung bedarf. Während und nach der Schnuppermitgliedschaft kann das Schnuppermitglied die Mitgliedschaft nach 4.3 bis 4.5 beantragen; über diesen Antrag entscheidet der Vorstand endgültig.

## 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.
- 5.4 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Beendigung der einschlägigen Tätigkeit, Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3 Beendet ein Mitglied seine dem Vereinszweck zugehörige berufliche Tätigkeit, so endet die Mitgliedschaft automatisch. Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand über die Beendigung zu informieren. Darüber hinaus kann der

Vorstand jederzeit vom Mitglied einen Nachweis über die aufrechte berufliche Tätigkeit verlangen.

- 6.4 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.5 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.6 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.7 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.8 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 16).
- 6.9 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.10 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

## 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Serviceleistungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen Vollmitgliedern zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Vollmitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Vollmitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Vollmitgliedern zu.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.6 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

## 8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## 9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 5 Jahre statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Vollmitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer

vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

- 9.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vollmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 9.9 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen die Vorstandsmitglieder des Vereins. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- 9.11 Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.



## 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - 10.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
  - 10.1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
  - 10.1.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
  - 10.1.4 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
  - 10.1.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
  - 10.1.6 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

## 11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus zwei Personen. Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- 11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine unbestimmte Funktionsperiode bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.5 Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse einstimmig.
- 11.7 Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied; können sich die Vorstandsmitglieder nicht über die Vorsitzführung einigen, so führen sie den Vorsitz abwechselnd.
- 11.8 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 11.10 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

## 12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - 12.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - 12.1.2 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren (beispielsweise in Form einer Beitragsordnung, die auch die Reduktion oder den vollständigen Erlass des Mitgliedsbeitrags in besonderen Fällen vorsehen kann);

- 12.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 12.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.1.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 12.1.6 Führung einer Mitgliederliste;
- 12.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- 12.1.8. Bestellung von zusätzlichen organschaftlichen Vertretern;
- 12.1.8 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

### 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann zusätzliche organschaftliche Vertreter („bestellte Vertreter“) für eine unbestimmte Funktionsperiode bestellen. Ein bestellter Vertreter kann den Verein nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten.
- 13.2 Ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

### 14. Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die

statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insihgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

- 14.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

## 15. Schiedsgericht

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 15.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 15.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenanspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 15.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine

mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

- 15.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

## 16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die vertretungsbefugten Liquidatoren.
- 16.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.